



**Motion von Fabio Iten, Laura Dittli, Michael Felber und Peter Rust
betreffend Anpassungen des Gerichtsorganisationsgesetzes für die Stellvertretung und
den Zusammenschluss bei den Friedensrichterämtern unter Einhaltung der Gemeindegemeinschaftsouveränität
vom 11. November 2020**

Die Kantonsratsmitglieder Fabio Iten, Unterägeri, Laura Dittli, Oberägeri, Michael Felber, Zug, und Peter Rust, Walchwil, haben am 11. November 2020 folgende Motion eingereicht:

Das Obergericht wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG; BGS 161.1) mit folgenden Eckpunkten zu unterbreiten:

Für zwei oder mehrere Gemeinden soll es bei Bedarf weiterhin möglich sein, sich zusammenzuschliessen. Dabei soll den Gemeinden offengelassen werden, ob sie ein gemeinsames Friedensrichteramt mit Sitz in einer Gemeinde einsetzen möchten oder ob weiterhin jede Gemeinde ihr eigenes Friedensrichteramt betreibt. Jede Gemeinde des gemeinsamen Zusammenschlusses soll einen Friedensrichter oder eine Friedensrichterin wählen. Die Stellvertretung würde allerdings der Friedensrichter oder die Friedensrichterin aus einer jeweils anderen Gemeinde übernehmen. Bei diesem Modell würde die traditionelle Gemeindegemeinschaftsouveränität erhalten bleiben, da weiterhin jede Gemeinde mit einer Person vertreten ist. Zudem soll geprüft werden, ob die Stellvertreterregelung auch beim heutigen Modell angepasst werden kann, so dass bei Befangenheit, Interessenkonflikten oder Krankheit die Stellvertretung ein Friedensrichter oder eine Friedensrichterin aus einer anderen Gemeinde übernehmen kann.

Begründung:

Die gemeindlichen Friedensrichterämter nehmen eine sehr wichtige und unverzichtbare Rolle bei der niederschweligen Streitbegleichung ein. Sie sind insbesondere wichtig, um die Gerichte zu entlasten und damit Kosten zu sparen.

Die Motionäre sind der Meinung, dass mittels Schaffung von neuen Stellvertretermöglichkeiten einerseits Fälle der Befangenheit innerhalb der Gemeinde verhindert und andererseits in kleineren Gemeinden mit geringeren Fallzahlen die benötigte Routine der Friedensrichterinnen und Friedensrichter verbessert werden kann.

Gemäss der heutigen gesetzlichen Regelung (§ 37 GOG ZG; BGS 161.1) wählt jede Einwohnergemeinde für ihr Gebiet eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Weiter können sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einem Wahlkreis zusammenschliessen, dabei ein gemeinsames Friedensrichteramt mit Sitz in einer Gemeinde einsetzen und eine Wahl über den gesamten Wahlkreis vornehmen. Dabei besteht für die einwohnerschwächere Gemeinde durch die Wahl über den gesamten Wahlkreis die Gefahr, dass diese keine eigenen Friedensrichter oder Friedensrichterinnen stellen können. Die Gemeinde wäre somit im gemeinsamen Wahlkreis mit keiner Person im Friedensrichteramt vertreten. Weiter ist es im heutigen Modell nicht möglich, dass bei Befangenheit, Interessenkonflikten oder Krankheit ein Friedensrichter oder eine Friedensrichterin aus einer anderen Gemeinde die Stellvertretung übernehmen kann.

Die Motionäre schlagen vor, dass es zukünftig bei Bedarf möglich sein soll, die gemeindlichen Friedensrichterämter zusammen zu legen und die Stellvertretung unter den Gemeinden so zu lösen, dass dabei die Gemeindesouveränität nicht aufgegeben werden muss.